

Errichtung einer Wohnhausanlage in Laakirchen – Landesverwaltungsgericht hält Genehmigung mit zusätzlichen Auflagen aufrecht

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen betreffend die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau einer Wohnhausanlage unter Auflagen vorgelegt, mit der im Wesentlichen die aus Sicht der Beschwerdeführerin unklare Entwässerungssituation im Hinblick auf das Bauvorhaben kritisiert und die Aufhebung der Baubewilligung begehrt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen. Aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin sah sich das Landesverwaltungsgericht dazu veranlasst, ein ergänzendes hydrogeologisches Sachverständigengutachten einzuholen.

Auf Basis des durchgeführten ergänzenden Ermittlungsverfahrens kam das Landesverwaltungsgericht schließlich zum Ergebnis, dass bei Vorschreibung der vom hydrogeologischen Sachverständigen vorgeschlagenen zusätzlichen Auflagen gewährleistet wird, dass die Niederschlagswässer bzw. Wasser aus Schnee/Schmelz-Ereignissen dem Stand der Technik entsprechend auf der Bauliegenschaft zur Versickerung gebracht werden und es somit diesfalls zu keinen aus dem Bauvorhaben resultierenden Beeinträchtigungen auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin kommt.

Im Übrigen ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren beschränkt, weshalb das Landesverwaltungsgericht die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen hatte, als die

Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der Beschwerdeführerin – nur bezogen auf ihr Grundstück - Gegenstand sein konnte.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-150847](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at